



## **Kleingartenordnung des KGV FriebeIstraße e.V.**

\* nachfolgend Verein genannt

### **1 Allgemeines**

Die Kleingartenordnung regelt die wichtigsten Fragen des kleingärtnerischen Zusammenlebens und Handelns. Sie ist Bestandteil des Unterpachtvertrages.

#### Öffnungszeiten:

Die Kleingartenanlage ist als Bestandteil des öffentlichen Grüns der Stadt Dresden eine öffentliche Anlage und deshalb in der Zeit vom 1. April bis 1. November (Gartensaison) offen zu halten.

Zugang zur Sparte und Eingang für Gäste bilden das Fußgängertor am Parkplatz bzw. das Parkplatztor der Kleingartenanlage.

In der Gartensaison sind diese beiden Tore von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr zu verschließen.

Alle anderen Tore der Kleingartenanlage sind ständig zu verschließen.

Außerhalb der Gartensaison sind alle Tore ständig zu verschließen.

#### Ruhezeiten:

Innerhalb der Kleingartenanlage ist jede Art von ruhestörendem Lärm zu vermeiden.

An Werktagen (Montag bis Sonnabend außer Feiertage) sind zusätzliche Ruhezeiten zur Polizeiverordnung Dresden von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr in der Kleingartenanlage festgelegt.

An Sonn- und Feiertagen gelten die Ruhezeiten ganztägig.

#### Sprechzeiten des Vorstandes:

Um die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern/Pächtern und dem Vorstand zu gewährleisten, werden in der Zeit von April bis Oktober an jedem ersten Sonnabend im Monat April bis Oktober von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr die Sprechstunden des Vorstandes im Vereinshaus des Vereins durchgeführt.

Ist der o.g. Sprechstundentag ein gesetzlicher Feiertag, eine Woche später.

Ort: Vereinshaus Gemeinschaftsfläche

#### Erreichbarkeit des Vorstandes sowie der Strom- und Wasserverantwortlichen:

Diese sind in der Anlage zur Geschäftsordnung des Vorstandes bzw. auf der Homepage des Vereins im Mitgliederbereich veröffentlicht.

### **2. Bauen und Gartengestaltung:**

folgende ergänzenden Regelungen in Bezug auf die RKO oder die Bauordnung des SV.  
UPV

– der Pächter hat seine Parzellennummer an der Laube oder am Gartentor sichtbar anzubringen

### 3. Gemeinschaftseinrichtungen

- **Nutzung:**  
Jedes Mitglied kann die Gemeinschaftseinrichtungen wie Vereinshaus, Toiletten und die Wiese auf der Gemeinschaftsfläche nutzen.
- **Hinweise zum Umgang mit Strom, Wasser, Abwasser:**  
Der Medienanschluss (nachfolgend MedA genannt) im Verein und für die Parzelle muss den Vorschriften und Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmens entsprechen. Die Messeinrichtungen der MedA für die Parzelle sind Eigentum des Pächters. Sie unterliegen dem Eichgesetz und sind Bestandteil der Wertermittlung beim Wechsel/Ausscheiden des Mitglieds/Pächter des Vereins.  
Ab dem 01.März ist zur Wiederanstellung des Wassers (ab den 01.April) durch den Pächter Sorge zu tragen, dass die Absperrventile für Wasser auf der Parzelle geschlossen sind. Ab dem 01.März werden Druckproben durchgeführt und die Leitung ist wie unter Druck zu betrachten. Bei Nichtbeachtung gehen eventuell entstehende Kosten an den Pächter. Die Wasserversorgung auf den Parzellen endet am 01.November.

#### Ablesetermin:

Grundsätzlich werden am letzten Sonnabend im September die Messeinrichtungen der MedA durch den Verein für die Jahresabrechnung abgelesen.

Dazu ist die Anwesenheit des Pächters oder eines Vertreters auf der Parzelle notwendig, wenn sich Messeinrichtungen **auf** der Parzelle befinden.

Die Uhrzeit der Ablesung oder eine Änderung des Termins wird durch den Verein vier Wochen im Voraus bekannt gegeben.

Den Beauftragten des Vorstandes ist der Zutritt zur Wasseruhr und dem Elt Zähler zu gewähren.

### 4. Gemeinschaftsarbeit

- **Regelungen zur Gemeinschafts- oder Projektarbeit:**  
Die Organisation der Gemeinschafts- oder Projektarbeit erfolgt durch den Vorstand durch Einordnung der Mitglieder/Pächter in Teams.
- **Anliegerpflichten einer Parzelle:**  
Die Pflege und Instandhaltung der an die Kleingärten angrenzenden Flächen wie Wege, Hecken, Gräben usw. obliegen allen Pächtern entsprechend den getroffenen Vereinbarungen durch den Vorstand des Vereins. Darüber beschließt die Mitgliederversammlung jährlich. Die eigenmächtige Veränderung dieser Einrichtungen ist nicht erlaubt.
- Winterdienst wird durch den Vorstand auf den öffentlichen Teil des Spitzweges organisiert.

### 5. Sicherheit und Ordnung:

- **Sicherheitshinweise, Brandschutz, Arbeitsschutz, Umgang mit Gasanlagen:**  
**Brandschutz:** Das Verbrennen von Abfällen aller Art als offenes Feuer, im Grill sowie das Zünden von Feuerwerkskörpern innerhalb der Gartenanlage sind verboten. Bei Grillfesten ist dafür zu sorgen, dass die Qualm-Belästigung der Gartennachbarn in vertretbaren Grenzen gehalten wird. Bei der Nutzung von Grills oder Feuerschalen sind der Brandschutz und die aktuelle Waldbrandwarnstufe zu beachten

#### Arbeitsschutz:

Jährlich ist durch den Vorstand eine Arbeitsschutzbelehrung zur Erbringung der Gemeinschaftsarbeit durchzuführen.

#### Verhaltensregeln auf dem Parkplatz und den Wegen in der Anlage:

Das Befahren der Anlage mit KFZ aller Art ist untersagt. Die gleiche Regelung gilt auch für Radfahrer. Auf Antrag des Pächters kann in Absprache mit dem Vorstand eine Ausnahmegenehmigung für KFZ für temporäre An-/ Abtransporte erteilt werden. Auf den angrenzenden Verbindungswegen der Kleingartenanlage zu den Nachbarsparten

besteht Parkverbot. Diese Verbindungswege dürfen nur zum Zwecke des Be- und Entladens befahren werden. Vorhandene Poller auf den Verbindungswegen sind nach dem Passieren sofort wieder aufzustellen.

Das Parken von KFZ ist nur auf dem hierfür vorgesehenen Parkplatz des Vereins erlaubt. Bei der Zu- bzw. Abfahrt ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.

Das Instandsetzen, Waschen und Pflegen von Fahrzeugen ist auf dem Vereinsgelände nicht erlaubt.

- Verhaltensregeln bei Feststellung von Mängeln an Gemeinschaftseinrichtungen, Einbrüchen oder Havarien:  
Jeder festgestellte Mangel an Gemeinschaftseinrichtungen ist unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen. Bei Einbrüchen oder Havarien ist zur Gefahrenabwehr ein Notruf abzusetzen und der Vorstand zu verständigen.

## **6. Informationswesen und Kommunikationswege im Verein, Datenschutz sowie Finanzen des Vereins**

Informationswesen und Kommunikationswege im Verein:

Die Information und Kommunikation im Verein, d.h. des Vorstands mit den Mitgliedern, der Mitglieder mit dem Vorstand sowie die wesentlichen Kontakt-Daten des Vereins werden in der Geschäftsordnung des Vorstands beschrieben.

Datenschutz im Verein:

Die wesentlichen spezifischen Punkte des Datenschutzes im Verein werden in der Geschäftsordnung des Vorstands formuliert.

Finanzen des Vereins:

Der Umgang des Vereins mit seinen Finanzen und u.a. das Verfahren der jährlichen Abrechnungen und Vorauszahlungen, der Aufstellung der Bestandteile von Beiträgen, der Umlagen, Entgelte, finanziellen Ersatzleistungen oder von Gebühren werden in der Finanzordnung sowie der Anlage 1 zur Finanzordnung des Vereins geregelt.

## **7. Schlussbemerkung und Inkraftsetzung**

7.1 Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

7.2 Die Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 03.06.2023 beschlossen. Gleichzeitig tritt damit die Kleingartenordnung vom 08.04.2017 außer Kraft.